

V e r k ü n d e t  
am 13. Mai 1958,  
Kriegl, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Autoschlossers Heinz K. in D.-H.,  
P.-straße,
2. der Firma Bauunternehmung R., Inhaber Friedrich  
R., D.-S., M.-straße,  
Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. -

gegen

1. die Witwe Maria M. in D.-Sa., An d. W.-
2. die minderjährigen Kinder  
a) Gerd-Friedrich M., geboren am .1947,  
b) Karl-Heinz M., geboren am .1944,  
vertreten durch die Klägerin zu 1,  
Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 29. April 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß sowie der Bundesrichter Dr.Kleinewefers, Dr.Engels, Hanebeck und Dr.Bode

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.) vom 1. März 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Erstbeklagte befuhr am 7. Juli 1954 mit einem Lastkraftwagen (Borgward 2,3 to) der Zweitbeklagten, seiner Arbeitgeberin, den Ruhrschnellweg in Dortmund in westlicher Richtung. Als er in Höhe des Weges "Sengsbank" einen unerkannt gebliebenen Lastzug (im folgenden Zwischenlastzug genannt) überholen wollte, scherte der Fahrer dieses Lastzuges plötzlich nach links aus, um seinerseits einen vor ihm fahrenden Lastzug (im folgenden als Spitzenlastzug bezeichnet) zu überholen. Der Anhänger des ausscherenden Lastzuges berührte den Lastkraftwagen der Beklagten und drängte ihn nach links ab. Dadurch wurde der Bauarbeiter Heinrich M., der auf seinem Fahrrad mit Hilfsmotor aus der entgegengesetzten Richtung kam, von dem Lastkraftwagen der Beklagten erfaßt. Er stürzte und erlitt einen Schädelbasisbruch, an dessen Folgen er kurz darauf starb.

Die Kläger sind die Witwe und die Kinder des M. und haben für den Tod ihres Ernährers die Beklagten verantwortlich gemacht. Sie erhalten von der Landesversicherungsanstalt Westfalen eine Rente - 55,50 DM Witwenrente und 73,- DM Waisenrente - und haben von den Beklagten als Gesamtschuldnern 978,20 DM Schadensersatz sowie ab 7. Juli 1954 folgende Unterhaltsrenten verlangt:

die Klägerin Maria M. monatlich 69,50 DM,  
die Kläger Gerda-Friedrich und Karl-Heinz M. bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres monatlich je 23,50 DM.

- 5 -

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht, der Unfall sei für sie ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG gewesen; er sei ausschließlich darauf zurückzuführen, daß der Fahrer des Zwischenlastzugs plötzlich nach links ausgescchert sei.

Das Landgericht hat den Klägern die beanspruchten Unterhaltsrenten ab 8. Juli 1954 und der Erstklägerin 938,20 DM Schadensersatz zugesprochen.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht den zu zahlenden Schadensersatzbetrag auf 666 DM herabgesetzt und im übrigen die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision erstreben die Beklagten die Abweisung der Klage. Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

I. Der Unfall ist, wie das Berufungsgericht bei Beginn seiner Betrachtungen mit Recht hervorhebt, in erster Linie auf die grob verkehrswidrige Fahrweise des unerkannt gebliebenen Fahrers des Zwischenlastzuges zurückzuführen. Dieser Fahrer wollte den vor ihm fahrenden Lastzug (Spitzenlastzug) überholen und ist unangekündigt und plötzlich nach links ausgebogen, als der Erstbeklagte mit seinem Lastkraftwagen schon die Stirnseite des rechts neben ihm fahrenden Anhängers erreicht hatte. In dieser Verkehrslage dürfte der Fahrer des Zwischenlastzuges nicht mehr zum



Überholen des Spitzenlastzuges ansetzen. Er mußte sich auf dieser dem Schnellverkehr dienenden Straße vor dem Ausbiegen nach links, etwa durch einen Blick in den Rückspiegel, vergewissern, daß er durch diese Bewegung keinen von rückwärts nahenden, schnelleren Verkehrsteilnehmer gefährdete (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 21. Dezember 1956 - VI ZR 296/55 - NJW 1957, 502 Nr. 6 = VRS 12, 174 = VersR 1957, 84 und BGHSt 5, 271). Darüber hinaus war es grob verkehrswidrig, daß der Fahrer des Zwischenlastzuges nicht allmählich, sondern plötzlich nach links ausbog und dadurch den neben dem Anhänger fahrenden Lastwagen der Beklagten in die Fahrbahn des auf dem Moped entgegenkommenden Heinrich M. drückte.

II. 1. Das Berufungsgericht hat auch ein Verschulden des Beklagten M. bejaht und angenommen, er habe sich fahrlässig in diese für ihn voraussehbare Gefahrenlage gebracht und daher nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen für den Schaden der Kläger einzustehen. Dieser Auffassung ist zwar nicht in allen Teilen der Begründung, wohl aber im Ergebnis beizupflichten.

a) Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist die 9 m breite Fahrbahn des Ruhrschnellweges im Bereich der Unfallstelle durch zwei gestrichelte Leitlinien in drei gleichbreite Fahrstreifen von je 3 m unterteilt. Der Zwischenlastzug fuhr eine Zeitlang mit gleichbleibender Geschwindigkeit von etwa 50 km/st und in einem gleichbleibenden Abstand von 1,50 bis 2 m vom rechten Fahrbahnrand. Das Berufungsgericht meint nun: Das schließe nicht aus, daß der Lastzugfahrer durch irgendetwas auf der Fahrbahn an der Beibehaltung dieser Fahrweise gehindert werde, sei

es daß er ein Hindernis links umfahren oder ein langsameres Fahrzeug überholen müsse. Deshalb sei es die Pflicht des Kraftfahrers, sich vor dem Überholen einen genauen Überblick über die Verkehrslage zu verschaffen, und dazu gehöre es, daß er auch den Verkehrsraum vor dem zu überholenden Fahrzeug beobachte. Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß diese Beobachtungsmöglichkeit für den Erstbeteiligten erschwert war, weil der Zwischenlastzug sich nicht scharf rechts hielt und dadurch den rechten Teil der vor ihm liegenden Fahrbahn dem Blick des Erstbeteiligten entzog, solange dieser hinter jenem fuhr. Es erörtert eine Möglichkeit zur Beobachtung des vor dem Zwischenlastzug liegenden Verkehrsraumes, indem es ausführt:

"Der Beklagte zu 1 konnte vor dem Überholen scharf rechts fahren und sich durch den rechts neben ihm sitzenden Zeugen R. über die Verkehrslage rechts vor dem Lastzug unterrichten lassen. Da die Straße an der Unfallstelle auf einige 100 m gradlinig verläuft, brauchte er, wenn er die Fahrbahn vorne rechts frei fand, nicht zu befürchten, daß sich die Verkehrslage dort während des Überholens zu seinen Ungunsten änderte. Wäre der Beklagte zu 1 rechts gefahren, so hätte sein Nebenmann ebenso wie der hinter dem Lastwagen fahrende Motorradfahrer Dr. den Spitzenlastzug erblicken müssen."

Den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ist nicht zu entnehmen, ob das Berufungsgericht den Kraftfahrer in einer Lage, wie sie hier bestand, auch für verpflichtet hält, sich auf diese Weise über den Verkehrsraum vor dem zu überholenden Lastzug zu vergewissern. Sollte es ange-

nommen haben, daß eine solche Pflicht besteht, so könnte diese Ansicht nicht gebilligt werden, denn mit ihr würden die an den Überholenden zu stellenden Anforderungen überspannt. Zwar ist es nach § 10 Abs. 1 Satz 3 StVO verboten, an unübersichtlichen Straßenstellen zu überholen. Von einer Unübersichtlichkeit, wie diese Bestimmung sie im Auge hat, kann aber noch nicht gesprochen werden, wenn wie hier die Fahrstrecke des Kraftfahrers weithin zu übersehen ist und nur der Raum, der unmittelbar vor dem zu überholenden Fahrzeug liegt, nicht voll eingesehen werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23. November 1955 - VI ZR 249/54 - VRS 10, 98 Nr. 39 = VersR 1956, 64). Wollte man anderer Ansicht sein, so wäre das Überholen unangemessen erschwert und oft auf weite Strecken ausgeschlossen. Der besonderen Verkehrslage, die sich daraus ergeben kann, daß der Raum vor dem vorausfahrenden Fahrzeug vorübergehend nicht voll eingesehen werden kann, wird durch die besondere Vorsicht Rechnung getragen, zu welcher der Überholende verpflichtet ist. Er muß den vor ihm Fahrenden sorgfältig beobachten, sich auf dessen Fahrweise einstellen und, wie der Senat bereits in seinem oben angeführten Urteil vom 21. Dezember 1956 dargelegt hat, dabei auch berücksichtigen, daß die Verkehrslage den Vorausfahrenden veranlassen kann, seinerseits zu überholen, oder ihn nötigen kann, vor einem Hindernis auszuweichen. Es würde zu weit führen und den Verkehr unangemessen erschweren, wollte man von dem Überholenden fordern, daß er sich außerdem vor dem Überholen auf die vom Berufungsgericht geschilderte Weise Gewißheit darüber verschafft, ob die Fahrbahn vor dem zu überholenden Fahrzeug frei ist. Daher kann dem Erstbeklagten nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß er in diesem Punkte seine Verkehrspflicht vernachlässigt habe.

b) Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich aber, daß der Erstbeklagte in anderer Hinsicht die Sorgfaltspflichten verletzt hat, die ihm als Überholendem oblagen. Er mußte, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, von vornherein mit der Möglichkeit rechnen, daß der Fahrer des Zwischenlastzuges seinerseits einen vor ihm Fahrennden überholen werde. Da der Zwischenlastzug einen Abstand von 1,50 bis 2 m vom rechten Fahrbahnrand einhielt, ist er mit den linken Rädern in der Überholbahn, also jenseits der gestrichelten Linie gefahren, die die 3 m breite rechte Fahrbahn von der Überholbahn abgrenzt. Der Erstbeklagte hätte auch, wie das Berufungsgericht weiter feststellt, links an den Zwischenlastzug vorbei den Spitzenlastzug spätestens in dem Zeitpunkt sehen können und sehen müssen, in dem er sich mit seinem Lastwagen noch einige Wagenlängen schräg links hinter dem Zwischenlastzug auf der Überholbahn befand. Da das Überholen bei dem geringen Geschwindigkeitsunterschied der beiden Fahrzeuge - Zwischenlastzug 50 km und Lastzug der Beklagten 60 km - geraume Zeit in Anspruch nahm, hätte der Erstbeklagte schließlich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bei gespannter Aufmerksamkeit auch bemerken müssen, daß der Abstand des Zwischenlastzuges zum vorausfahrenden Spitzenlastzug sich verringerte. All dies hätte dem Erstbeklagten Anlaß bieten müssen, sich in seiner Fahrweise auf ein Linksausbiegen des Zwischenlastzuges einzustellen. Er durfte bei dieser Verkehrslage das Überholen nur beginnen oder fortsetzen, wenn es entweder in so großem Seitenabstand geschehen konnte, daß er auch bei einem Linksausbiegen des Zwischenlastzuges, also bei einem gleichzeitigen Nebeneinanderfahren der drei Fahrzeuge niemanden gefährdete, oder wenn er gewiß sein konnte, daß der Fahrer des Zwischenlastzuges

sein Herankommen bemerkt hatte und bereit war, sich überholen zu lassen. Keine dieser Voraussetzungen für ein gefahrloses Überholen war aber gegeben. Der Erstbeklagte hat kein Warnzeichen gegeben und hat selbst nicht vorgetragen, daß er angenommen habe oder habe annehmen können, der Fahrer des Zwischenlastzuges habe ihn bemerkt. Nun können zwar auf einer 9 m breiten Straße auch drei Kraftfahrzeuge nebeneinander fahren. Das ist aber nicht möglich, wenn wie im vorliegenden Falle ein Mopedfahrer und dahinter ein Radfahrer entgegenkommen. Daher hätte der Erstbeklagte von dem Überholen des Zwischenlastzuges spätestens in dem Zeitpunkt absehen müssen, in dem außer dem entgegenkommenden Mopedfahrer auch der Spitzenlastzug zu sehen war. Das war aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts schon der Fall, als der Lastzug der Beklagten noch einige Wagenlängen schräg links hinter dem Zwischenlastzug auf der Überholbahn fuhr. Der Erstbeklagte hat daher schuldhaft verkehrswidrig gehandelt, weil er in dieser Lage, trotz der Gefährdung anderer, die bei gehöriger Sorgfalt zu erkennen war, das Überholen des Zwischenlastzuges fortgesetzt hat. Daher hat das Berufungsgericht jedenfalls im Ergebnis zutreffend angenommen, daß der Beklagte Krause nach § 323 Abs. 1 BGB für den Schaden der Kläger einzustehen hat.

III. Die Schadensersatzpflicht der Zweitbeklagten ist im Berufungsurteil ebenfalls ohne Rechtsverstoß bejaht worden. Daß der Erstbeklagte als ihr Kraftfahrer den Tod des Heinrich M. und damit den Schaden der Kläger widerrechtlich herbeigeführt hat, bedarf nach den Ausführungen unter II keiner weiteren Begründung. Den Entlastungsbeweis, der ihr nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB offenstand, hat die

Zweitbeklagte nicht angetreten. Das hat zur Folge, daß sie den Schaden der Kläger nach § 831 BGB zu ersetzen hat.

IV. Nach alledem kann die Revision der Beklagten nicht zum Erfolge führen. Sie war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Senatspräsident Prof.Dr.Meiß  
ist beurlaubt und daher ver-  
hindert zu unterzeichnen.

Dr. Kleinewefers  
Engels.

Dr.Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode